

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen

Informationsblatt für Leistungserbringer in Deutschland zu Sachleistungsaushilfe und Kostenabrechnung

Stand: 11/2024

Inhalt

1. Anspruch auf Leistungen	1	5. Kostenerstattung vor Eingang der Anspruchsbescheinigung	3
2. Zu erbringende Nachweise	2	6. Rücktransporte in das Heimatland	3
3. Anspruchsbescheinigung	2	7. Standorte der DVUA	4
4. Keine Anspruchsbescheinigung	3		

1. Anspruch auf Leistungen

Im Ausland versicherte Personen haben unter bestimmten Voraussetzungen bei vorübergehendem Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland Anspruch auf medizinische Versorgung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit – so als ob sie nach deutschem Recht versichert wären (Sachleistungsaushilfe). Grundlage dafür sind EU-rechtliche Vorschriften und Regelungen in Abkommen über Soziale Sicherheit mit ausländischen Staaten.

Information

Dieses Informationsblatt beschreibt die Ansprüche und Nachweispflichten von im Ausland versicherten Personen, die ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland haben und einer medizinischen Behandlung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in Deutschland bedürfen. Diese fachlichen Informationen dienen als Übersicht insbesondere für Leistungserbringer wie z. B. D-Ärztinnen und D-Ärzte sowie Krankenhäuser.

Der Versicherungsschutz im Ausland wird durch die Vorlage spezieller Bescheinigungen nachgewiesen (Hinweise hierzu siehe Kapitel 2).

Kann die betroffene Person keine der vorgesehenen Bescheinigungen vorlegen, sind folgende Punkte zu klären:

- Staatsangehörigkeit,
 - aktuelles Beschäftigungsverhältnis,
 - Name, Anschrift und Kontaktdaten des aktuellen Arbeitgebers bzw. Arbeitgeberin,
- Grundsätzlich ist zu klären, ob Versicherungsschutz besteht:
- in der EU, EWR-Staaten, Schweiz und dem Vereinigten Königreich (dann gilt EU-Verordnungsrecht),
 - in einem Staat, mit dem ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen wurde oder
 - im vertragslosen Ausland.

Personen mit einer Versicherung im vertragslosen Ausland haben ausnahmslos keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe durch die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA).

2. Zu erbringende Nachweise

Personen mit Versicherungsschutz in der EU, EWR-Staaten, Schweiz und dem Vereinigten Königreich weisen diesen Schutz gewöhnlich durch Vorlage der Versicherungsbescheinigungen A1, Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder Global Health Insurance Card (GHIC) nach (siehe Muster der Bescheinigungen unter dvka.de > [Leistungserbringer](#) > [Informationsportal EHIC/PEB](#)). Personen aus Abkommensstaaten können vergleichbare Versicherungsbescheinigungen vorlegen – bei serbischen Versicherten zum Beispiel DE 101 SRB (siehe Tabelle im Kapitel 6).

Die Versicherungsbescheinigungen begründen noch keinen Anspruch auf Sachleistungsaushilfe. Notwendig ist dafür eine vom zuständigen ausländischen Träger ausgestellte Anspruchsbescheinigung. Im EU-/EWR-Bereich, Schweiz und dem Vereinigten Königreich trägt diese entweder die Bezeichnung DA1 oder E 123, im Abkommensbereich zum Beispiel mit Serbien DE 123 SRB. Liegen keine Nachweise vor, sollten die Kontaktdaten der Person notiert werden, um ggf. eine Privatrechnung stellen zu können.

3. Anspruchsbescheinigung

Die betroffenen Personen sind in der Regel nicht im Besitz einer Anspruchsbescheinigung, da der zuständige ausländische Träger zunächst prüfen muss, ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt. Daher wird in der Regel die Anspruchsbescheinigung beim zuständigen ausländischen Träger von der DVUA angefordert.

Bis zum Eingang einer Anspruchsbescheinigung kann die DVUA grundsätzlich keine Kosten für die Versorgung – ambulante und stationäre Behandlung – der betroffenen Personen übernehmen. Dies gilt auch für die Kosten des Durchgangsarztberichts (Ausnahmen siehe Kapitel 5). Werden Krankentransporte notwendig, physiotherapeutische oder ähnliche Behandlungen, Medikamente oder Heil-/Hilfsmittel usw. verordnet, sind die Erbringer dieser Leistungen unbedingt zu benachrichtigen. Sie müssen wissen, dass auch ihnen gegenüber eine Rechnungsbegleichung nicht sofort und nur unter den oben genannten Bedingungen erfolgt.

Legt eine Person im Ausnahmefall eine der genannten Anspruchsbescheinigungen vor, kann Sachleistungsaushilfe erbracht werden. Dies kann insbesondere in Fällen geschehen, in denen der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit bereits früher eingetreten ist und die betroffene Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Eine Rechnungsbegleichung erfolgt in solchen Fällen unverzüglich, da eine Rückfrage beim zuständigen ausländischen Träger nicht notwendig ist. Die Benachrichtigung anderer Leistungserbringer ist dann nicht erforderlich.

In jedem anderen Fall sind die betroffenen Personen zu fragen, ob sie eine:

- Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC),

- Global Health Insurance Card (GHIC),
- Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB),
- elektronische Gesundheitskarte mit dem Merkmal SVA (eGK im Austausch für einen E 106)
- bzw. vergleichbare Vordrucke aus dem Abkommensbereich mit sich führen.

Von diesen Dokumenten sind lesbare Kopien zu fertigen, mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen und dem zuständigen Standort der DVUA zusammen mit dem Durchgangsarztbericht (DAB) und/ oder anderen Berichten zu übersenden. Stempel, Datum und Unterschrift auf den Kopien sind entbehrlich, sofern auch eine „Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ gemäß Anlage 20 BMV-Ä übersendet wird. Mit diesen Informationen lässt sich schneller klären, ob Sachleistungsaushilfe bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erbracht werden kann.

Hinweis zum Ausfüllen des DAB

Sofern der Durchgangsarztbericht für die DVUA erstellt wird, muss Punkt 11 „Es wird keine Heilbehandlung zu Lasten der UV durchgeführt, weil ...“ nicht angekreuzt werden, es sei denn die betreffende Person verneint einen Arbeitsunfall oder es handelt sich auch nach ausländischem Recht um keinen Arbeitsunfall (siehe Kapitel 6). Gleichwohl sollten Zweifel an einem Arbeitsunfall (z. B. unter Punkt 9 und 10) geäußert werden, damit auch der ausländische Träger davon in Kenntnis gesetzt wird.

4. Keine Anspruchsbescheinigung

Es kann vorkommen, dass der zuständige ausländische Träger den Anspruch auf Sachleistungsaushilfe aus der Unfallversicherung ablehnt oder die Sachleistungsaushilfe auf seine Weisung hin beendet werden muss.

Für diesen Fall wird dringend empfohlen, vorsorglich zu Beginn der Behandlung die betroffene Person eine aushelfende deutsche gesetzliche Krankenkasse wählen zu lassen. Dies geschieht nach dem von den

Krankenkassen vorgesehenen Verfahren zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte und der Provisorischen Ersatzbescheinigung mit der Anlage 20 des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) „Patienten-erklärung Europäische Krankenversicherungskarte“. Dies bietet die Möglichkeit, ggfls. Sachleistungsaushilfen mit der gewählten Krankenkasse abzurechnen. Hierzu sind unbedingt die für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen zu beachten.

5. Kostenerstattung vor Eingang der Anspruchsbescheinigung

Die Kostenerstattung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kann auch schon vor Eingang der Anspruchsbescheinigung erfolgen. Dafür muss die betroffene Person, die in einem EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich versichert ist, folgende Dokumente vorlegen:

1. ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Versicherungsbescheinigung A1 sowie
2. die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder

- die Global Health Insurance Card (GHIC) oder
- die provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) oder
- eine elektronische Gesundheitskarte mit dem Merkmal SVA (eGK im Austausch für einen E 106).

Gleiches gilt für Personen aus den auf Seite 5 aufgeführten Abkommensstaaten, wenn die für das jeweilige Land genannte Versicherungsbescheinigung vorgelegt wird (siehe Tabelle Kapitel 6). Die Ausnahme bilden Personen aus Marokko, Québec (Kanada), Israel und Kosovo – für sie können keine vorläufigen Leistungen erbracht werden.

6. Rücktransporte in das Heimatland

Rücktransporte in das Heimatland sind genehmigungspflichtig. Sie sind daher schnellstmöglich beim zuständigen Standort der Verbindungsstelle anzukündigen, damit von dort eine entsprechende Genehmigung eingeholt

werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Genehmigung durch den zuständigen Träger einige Zeit in Anspruch nehmen kann und von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist (z. B. nur Verlegung in Reha-Klinik in Polen).

7. Standorte der DVUA

Die Sachleistungsaushilfe wird abhängig davon, in welchem Staat die betroffene Person versichert ist, von bestimmten Standorten der DVUA erbracht. Sämtliche Korrespondenz einschließlich der Rechnungsstellung ist ausschließlich mit diesen Standorten der DVUA zu führen.

Mit DALE-UV übermittlungsfähige Dokumente sind den Standorten der DVUA unter Verwendung ihres jeweiligen Institutionskennzeichens zu übermitteln.

Im Verhältnis zu welchen Staaten welche Standorte der DVUA zuständig sind und welche Institutionskennzeichen sie haben, kann der unteren Übersicht entnommen werden. Bei Versand auf dem Postweg ist unbedingt darauf zu achten, die einheitliche Postanschrift zu verwenden. Dadurch werden Fehlleitungen und Verzögerungen vermieden.

Weitere Informationen zu Ansprechpersonen und Kontaktdaten unter: www.dguv.de > Webcode: d103850

Postanschrift für alle Standorte der Verbindungsstelle:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland (DVUA)
Postfach 4 01 65
10061 Berlin

Standorte der DVUA bei der	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht und dazugehöriges Institutionskennzeichen (IK)
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Tel.: +49 6221 5108-0 Fax: +49 6221 5108-41499 Mail: dvua-belgien@dvua.de dvua-republik-irland@dvua.de	Belgien, Irland Alle Länder: IK 121 192 402
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Tel.: +49 6221 5108-0 Fax: +49 6221 5108-41099 Mail: dvua-italien@dvua.de dvua-norwegen@dvua.de	Italien, Norwegen Alle Länder: IK 121 192 424
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse Tel.: +49 821 3159-0 Fax: +49 821 3159-1761 Mail: vbst@bgetem.de	Dänemark, Griechenland, Marokko, Türkei, Tunesien Alle Länder: IK 121 192 457
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe Tel.: +49 621 4456-0 Fax: +49 621 4456-1495 Mail: vs@bgn.de	Brasilien, Frankreich, Portugal, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik Alle Länder: IK 121 192 435
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Tel.: +49 89 8897-01 Fax: +49 89 8897-650 Mail: vbst@bgbau.de	Bulgarien, Liechtenstein, Moldau, Niederlande, Österreich, Rumänien, Ungarn Alle Länder: IK 121 192 446

Standorte der DVUA bei der	Staat, in dem Versicherungsschutz besteht und dazugehöriges Institutionskennzeichen (IK)
Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik Tel.: +49 621 183-0 Fax: +49 621 183-5499 Mail: dvua-kroatien@dvua.de	Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Slowenien Alle Länder: IK 121 192 413
Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation Tel.: +49 203 2952-0 Fax: +49 203 2952-130 Mail: verbindungsstelle@bg-verkehr.de	Estland, Finnland, Island, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Schweden Alle Länder: IK 121 192 399
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. Tel.: +49 30 13001-0 Fax: +49 30 13001-1613 Mail: dvua@dguv.de	Vereinigtes Königreich, Malta, Québec, Zypern (griechischer Teil) Alle Länder: IK 121 192 377

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

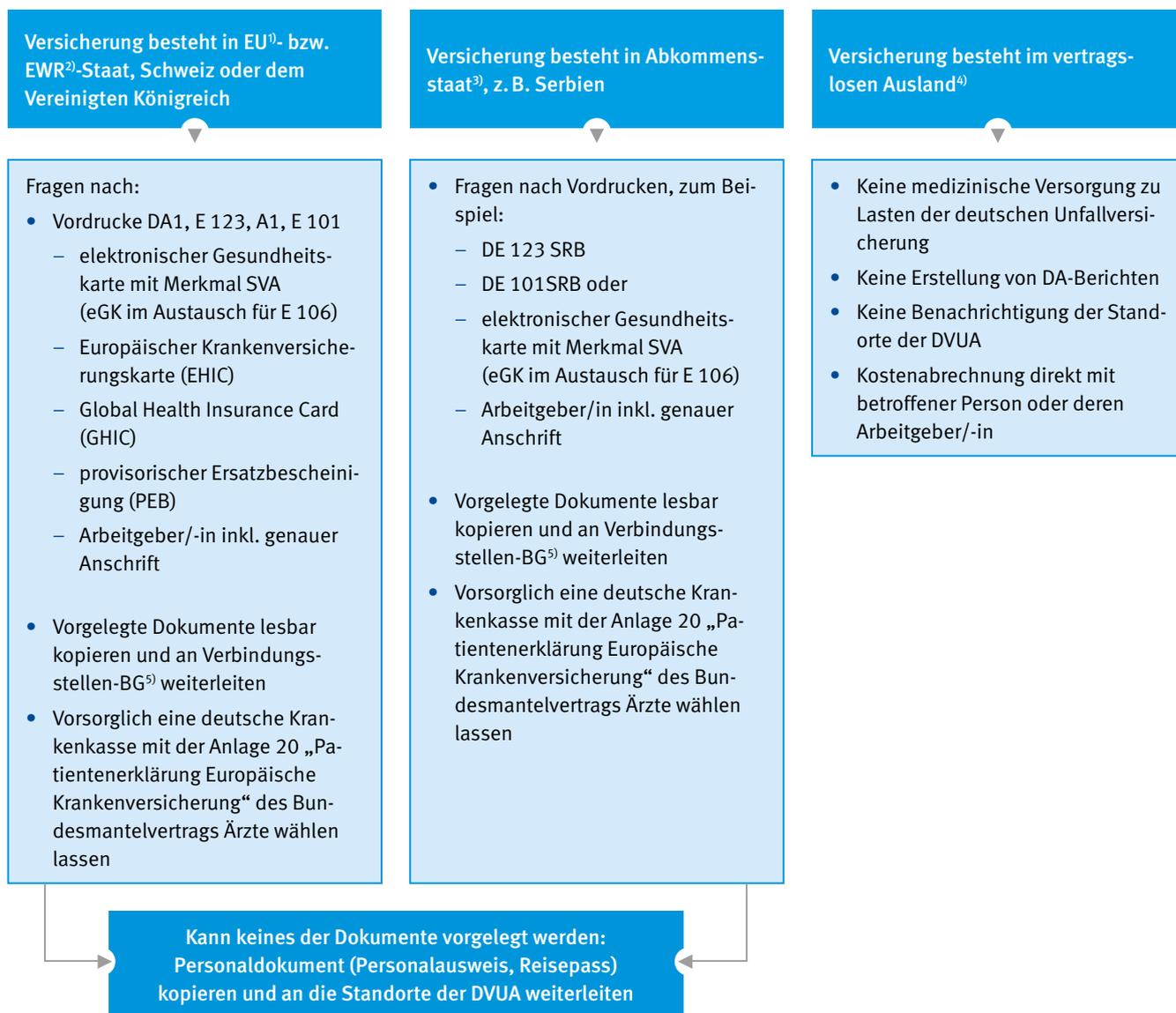
Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA)

Postfach 40165
10061 Berlin

Telefon: +49 30 13001-1611
 Telefax: +49 30 13001-1613
 E-Mail: dvua@dguv.de
 www.dguv.de › Webcode: d1227

Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Schnellübersicht über Ansprüche und vorzulegende Bescheinigungen



- 1) EU-Staaten/Schweiz/Vereinigtes Königreich: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, das Vereinigte Königreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
- 2) EWR-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen
- 3) Abkommensstaaten: Bosnien-Herzegowina, Israel, Kanada (Québec), Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei, Tunesien
- 4) alle übrigen Staaten (vertragsloses Ausland): generell kein Anspruch auf Sachleistungsaushilfe
- 5) Standorte der DVUA sind dem Informationsblatt „Medizinische Versorgung von im Ausland versicherten Personen“ zu entnehmen.

Informationen zu Zuständigkeiten und Kontaktdaten unter: www.dguv.de > Webcode: d103850
 Weitere Informationen finden Sie unter www.dguv.de > webcode: p010734

